



WWF Bern

Bollwerk 35  
3011 Bern

Tel.: ++41 (0)31 312 15 79  
Fax: ++41 (0)31 312 24 02  
wwf-be@bluewin.ch  
www.wwf-be.ch  
www.wwf.ch  
www.panda.org  
PC 30-1623-7

Bern, 31. August 2021

Bruno Vanoni, Grossrat Grüne, Initiator der Ausarbeitung des Verfassungsartikels  
*Es gilt das gesprochene Wort*

## Warum ein kantonaler Verfassungsartikel zum Klimaschutz?

Grundlagen für das Kurzreferat von Bruno Vanoni, Grossrat, Initiator der Ausarbeitung

### A. Der Weg zur Abstimmungsvorlage vom 26. September

Ausgelöst wurde die Ausarbeitung des Klimaschutz-Artikels durch meine **Parlamentarische Initiative 187-2018: «Klimaschutz als vordringliche Aufgabe in der Kantonsverfassung verankern»**, eingereicht am 3. September 2018, vom Grossen Rat am 4. Juni 2019 auf Antrag der vorberatenden Kommission (BaK) vorläufig unterstützt (d.h. Auftrag zur Ausarbeitung durch die BaK).

**Zwei Auslöser** führten zu diesem Vorstoss (im Rahmen eines Vorstosspakets der Grünen Fraktion):

- der viel diskutierte, rekordtrockene **Hitzesommer 2018**
- das praktisch nicht begangene **25-Jahr-Jubiläum der Berner Kantonsverfassung**.

Im Winter 2018/19 trat in der Schweiz die **Klimastreik-Bewegung** auf den Plan, z.B. mit einer Klima-Demo im Februar 2019 auf dem Berner Waisenhausplatz und später auch vor dem Rathaus. Ihre Forderung nach Ausrufung eines Klimanotstands trug mit dazu bei, dass das Kantonsparlament am **4. Juni 2019** von einem selten genutzten Instrument Gebrauch machte und beschloss (mit 101 : 41):

- **«Erklärung des Grossen Rats zur Klimapolitik»** - mit dem Versprechen des Grossen Rats, *«das in seinem Einflussbereich Mögliche zu tun, um dem Klimawandel entgegenzutreten. Mögliche Massnahmen werden prioritär behandelt.»*

Gleich anschliessend, auch am 4. Juni 2019, folgte der Grossratsbeschluss zur Ausarbeitung des Klimaschutz-Artikels durch die Grossratskommission BaK (mit 90 : 59).

- 2. Jahreshälfte 2019 auf Bundesebene: Bundesrat setzt Ziel: Schweiz bis 2050 klimaneutral / eidgenössische Volksinitiative «für ein gesundes Klima» (Gletscherinitiative) eingereicht.

Im 1. Halbjahr 2020 ergab ein Vernehmlassungsverfahren breite Unterstützung für den Vorschlag der BaK, die sich bei der Ausarbeitung an der Gletscherinitiative orientiert hat. Er wurde dann in zwei Lesungen vom Grossen Rat mit klarer Mehrheit beschlossen (91 : 49 / Schlussabstimmung: 98 : 44).

### B. Sechs Gründe für eine Verankerung des Klimaschutzes in der Berner Kantonsverfassung

- I. Die Kantonsverfassung bildet die rechtliche Grundordnung des Staates. Sie hat u.a. eine Gestaltungs-, eine Steuerungs- und eine Orientierungsfunktion: Sie soll die Bürgerinnen und Bürger über die wichtigsten Staatsaufgaben informieren. Aus demokratischer Sicht ist es erstrebenswert, die Kernbereiche staatlicher Tätigkeit in der Verfassung festzuschreiben. Damit wird für das staatliche Handeln in längerfristiger Sicht und unabhängig von konkreten Problemlagen eine demokratische Legitimierung erreicht. **Wer ernsthaft für Klimaschutz ist, kann seinen Verfassungsrang nicht grundsätzlich bestreiten.**
- II. Laut Gegnern ist der Auftrag zum Klimaschutz in der Kantonsverfassung bereits in Art. 31 (Umweltschutz) enthalten – sozusagen mitgemeint. Nur: Zur Zeit der Ausarbeitung der neuen Berner Verfassung von 1993 war der Klimaschutz noch kein grosses Thema. Das wird auch im Zusammenhang mit anderen neuen Verfassungen anerkannt (z.B. GL 1988, CH 1999, ZH

2005). **Es genügt nicht, den Klimaschutz nachträglich und als Unterthema in die Verfassung hineinzuiinterpretieren - er gehört explizit, präzise formuliert und durch Volksbeschluss hinein.** Auf Bundes- und Kantonebene wird deshalb an expliziten Klima-Artikeln gearbeitet (Gletscherinitiative und Gegenvorschlag / ZH, GL, BL, AR, VS).

- III. Selbst wenn der Klimaschutz in der geltenden Verfassung ansatzweise mitgemeint sein sollte: **Der vorgeschlagene Verfassungsartikel bringt dreifachen Mehrwert:** ein **konkretes langfristiges Ziel** (Klimaneutralität im Jahr 2050, gemäss vertraglichen Verpflichtungen der ganzen Schweiz wegen des Klimaabkommens von Paris), einen grundsätzlichen klaren **Auftrag an den Kanton und die Gemeinden** (zu aktivem Einsatz, auch bezüglich Anpassung und Vorsorge betr. Wetterextreme) sowie **wertvolle Leitplanken** (z.B. Sozialverträglichkeit und Stärkung der Volkswirtschaft, u.a. dank Technologie- und Innovationsförderung).
- IV. **Auch wenn in der Klimapolitik der Bund federführend ist, gibt es auf Kantons- und Gemeindeebene grosse Handlungsmöglichkeiten und Kompetenzen**, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Gebäude, Industrie und Landwirtschaft. Gemäss dem Bericht der ausarbeitenden Grossratskommission (BaK), kann «der Kanton Bern in den genannten Bereichen mindestens 50 Prozent der lokalen CO<sub>2</sub>-Emissionen aufgrund des kantonalen Rechts beeinflussen». Der Verfassungsartikel gibt ihnen die Legitimation, ihre Möglichkeiten auszuschöpfen – nicht als Blankocheck, sondern Schritt für Schritt, durch konkrete Massnahmen, die gemäss den üblichen Verfahren von Exekutiven, Parlamenten oder auch vom Stimmvolk erst noch beschlossen werden müssten.
- V. Die neue Berner Kantonsverfassung von 1993 war innovativ, ging mit verschiedenen Artikeln anderen Kantonen und dem Bund voran, leistete mit «Neuschöpfungen» insbesondere im Umweltbereich («einzigartige» Verankerung des Prinzips der Nachhaltigen Entwicklung) «Pionierarbeit» (Zitate aus einer Publikation des Berner Staatsrechtlers Peter Saladin). **Mit einem JA zum Klimaschutz-Artikel kann das Volk an die Berner Pionierleistung anknüpfen, die es vor einem guten Vierteljahrhundert mit der neuen Kantonsverfassung beschlossen hat.**
- VI. **Wegweisend für die Umsetzung des Pariser Klimavertrags in der Schweiz ist insbesondere Absatz 4 des Berner Klimaschutz-Artikels:** Er gibt dem Kanton und den Gemeinden den Auftrag, «die öffentlichen Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung» auszurichten. Natürlich nur in ihrem (rechtlich und faktisch beschränkten) Einflussbereich, in ihrem Investitionsverhalten und Finanzvermögen sowie – unter Vorbehalt der Kompetenzen der paritätischen Leitungsorgane – in ihren eigenen Pensionskassen.

Fazit – nicht von mir, sondern vom renommierten **Berner Staatsrechtler Jörg Paul Müller**, einem Doyen der Schweizer Verfassungsrechtler:

*«Der neue Klimaschutz-Artikel in der Berner Kantonsverfassung ist **klar und ausgewogen**. Er wird der **Dringlichkeit** der Zusammenarbeit auf allen Stufen des Gemeinwesens gerecht und **trägt den verschiedenen gesellschaftlichen Interessen Rechnung**. Der Kanton Bern wird mit diesem Klimaschutz-Artikel **zielführend** in der zeitgemässen Weiterentwicklung der Verfassungen von Bund und Kantonen.»*